1. **Anschluss der Eigenerzeugungsanlage an das Netz**
Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der TWS Netz GmbH gelten
- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW und
- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz der TWS Netz GmbH gelten
- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ des VDEW und
- die „Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ mit Anhang der EnBW in den jeweils gültigen Fassungen.

Die vorgenannten Regelwerke können online eingesehen werden.
Sofern für den Netzverknüpfungspunkt der Eigenerzeugungsanlage ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, gilt dieser solange, wie die Eigenerzeugungsanlage an das TWS-Netz angeschlossen ist, außer technische Änderungen erzwingen eine Vertragsanpassung. Regelungen, die durch das EEG veranlasst sind, sind durch den Vertrag nicht betroffen.

2. **Stromeinspeisung in das Netz der TWS Netz GmbH**
Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der TWS Netz GmbH müssen die in der „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW zur Blindstromkomponente festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muss der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung einem Leistungsfaktor zwischen 0,9 induktiv und 1,0 entsprechen, sofern nicht im Netzanschlussvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wurde. Andernfalls ist die TWS Netz GmbH nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Der Einspeiser hat gegebenenfalls in Abstimmung mit der TWS Netz GmbH technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Grenzwerte zu treffen (z.B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

3. **Messung der eingespeisten elektrischen Energie**
Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der TWS Netz GmbH entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die TWS Netz GmbH wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die TWS Netz GmbH legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandler-Schrank bzw. bei der Messung in Mittelspannung zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit. Dabei sind die Bedingungen gemäß Ziffer 1 zu beachten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der TWS.

Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der TWS Zutritt zu der Messeinrichtung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Der Einspeiser haftet gegenüber der TWS für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der TWS Netz GmbH unverzüglich mit. Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler, usw.) oder in der Ermittlung der eigespeisten elektrischen Energie (z.B. falscher Wandlerfaktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die TWS Netz GmbH einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

4. **Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen**
Die Einspeisevergütungen sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben. Die Vergütungskategorien ergeben sich nach dem jeweils gültigem EEG, zu finden unter www.netztransparenz.de.

Die TWS Netz GmbH ist berechtigt, frühere Forderungen mit aktuellen oder zukünftigen Gutschriften zu verrechnen.

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der TWS Netz GmbH festgelegt. Folgende Modelle sind möglich:
- Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift: Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die TWS Netz GmbH erstellt eine Gutschrift über die Einspeisevergütung. Der Gutschriftsbetrag ist zum Ende des der Jahresablesung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

- Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung: Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Jahresendabrechnung ist zum Ende des der Jahresablesung folgenden Monats fällig. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresendabrechnung leistet die TWS Netz GmbH monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresendabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisung des vorangehenden Kalenderjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen. Die Abschlagszahlungen für die Monate Januar bis November erfolgen jeweils bis zum Ende des jeweiligen Monats, für den Monat Dezember bis zum 01. Februar.

- Gutschrifterstellung bei Monatsablesung und Monatsgutschrift (nur bei Zählerfernauslesung möglich): Die Stromeinspeisung wird monatlich von der TWS Netz GmbH abgelesen. Die TWS Netz GmbH erstellt monatlich eine Gutschrift über die Einspeisevergütung. Der Gutschriftsbetrag ist zum 15. des der Stromeinspeisung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

5. **Haftung**
Für Schäden aus Unterbrechungen der Stromeinspeisung oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der TWS Netz GmbH, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (NAV).
Die TWS Netz GmbH haftet entsprechend § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NAV. Schäden sind der TWS Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen.

6. **Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen**
Sollte die TWS Netz GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der TWS Netz GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Einspeiser unterrichtet die TWS Netz GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigung, Blitz und Feuerschäden u.ä.).
Die TWS Netz GmbH darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die TWS Netz GmbH wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben.
Die TWS Netz GmbH wird den Einspeiser von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.
Die Unterrichtung entfällt, wenn sie
   - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die TWS Netz GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
   - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

   Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung der Eigenerzeugungsanlage erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.

7. **Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist Ravensburg.

8. **Rechtsnachfolge**
Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt auch eine Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.

   Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.